

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 250/08 B

L 17 U 185/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 159/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 13.6.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) in einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 7.8.2008, das vom LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher weder der gesetzlichen Frist noch der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

